



Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich VSSÖ

Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des VSSÖ(BZZ)

für Appenzeller-, Berner-, Entlebucher- und Große Schweizer Sennenhunde

Gültig ab 01.09.2019

1. Allgemeine Zuchtvoraussetzungen:

1.1. Inzuchtkoeffizient (IK) / Ahnenverlustkoeffizient (AK):

Bei allen 4 Sennenhundrassen darf bei einer Verpaarung der Inzuchtkoeffizient (IK) der ersten 5 Generationen nicht über 3,6%, der Ahnenverlustkoeffizient (AVK) der ersten 5 Generationen nicht unter 80% liegen.

Sollte beim ENTS der IK höher liegen, so ist mit der Zuchtkommission Rücksprache zu halten.

1.2. Durchführung der Röntgenuntersuchungen:

Das Mindestalter für das Röntgen ist 12 Monate

Das Röntgenbild muss den Namen des Hundes und des Hundebesitzers, das Röntgen-Datum und die Zuchtbuchnummer des Hundes enthalten und ist an die vom Verein namhaft gemachte zentrale Auswertungsstelle einzusenden. Andere Röntgenbefunde können nicht anerkannt werden.

Eine Oberbefundung, mit der Möglichkeit einer neuen Röntgenuntersuchung, ist nach Absprache mit dem zuständigen Zuchtleiter zulässig. Die Auswertungsstelle wird von der Zuchtkommission bestimmt.

Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung ist im Abstammungsnachweis zu beurkunden.

1.3. Alle Sennenhunde die nach 2014 in Österreich oder Deutschland geboren wurden, Ahnentafeln aus einem Zweitland haben und Hunde mit Ahnentafeln die durch den DRC oder BSVD ausgestellt wurden, sowie deren Nachkommen, können nicht mehr im VSSÖ zur Zucht zugelassen/verwendet werden. Diese Hunde dürfen auch nicht mit im VSSÖ stehenden Hunden verpaart werden.

2. Zuchtvoraussetzungen beim Appenzeller Sennenhund (APPS):

2.1. HD-Befund

mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform oder HD-C = HD-leicht
Ein APPS mit HD-C Befund darf nur dann angekört werden, wenn er ED 0/0 bis ED 1/1 ist.
Zusätzlich müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

- der Partner muss HD-A haben
- jede Verpaarung muss mit Genehmigung der ZK erfolgen

2.2. ED-Befund

mit dem Ergebnis: 0/0 bis 1/1

2.3. Negativer Befund auf Ektopischen Ureter

Die verpflichtende Voraussetzung eines negativen Befundes auf EU wird bis auf weiteres ausgesetzt, da es im Moment auch international keine Zuchtvoraussetzung ist.

3. Zuchtvoraussetzungen beim Berner Sennenhund (BS):

3.1. HD-Befund
mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform

3.2. ED-Befund
mit dem Ergebnis: 0/0 bis 1/1

Beim BS darf bei einer Verpaarung nur bei einem Elterntier ein ED-I Befund vorliegen.

3.3. DM (Degenerative Myelopathie) –Gentest
Der DM-Gentest EXON 2 ist für alle Berner Sennenhunde, auch für bereits angekörte Berner Sennenhunde, verpflichtend. Ab 01.09.2018 ist für alle neu angekörten Berner Sennenhunde auch der Gentest EXON 1 verpflichtend.

Erlaubt sind Verpaarungsvarianten, bei denen höchstens N/DM-Welpen gezüchtet werden können.

Berner Sennenhunde mit einem DM-Status N/N (EXON 1 und 2) dürfen auch mit ungetesteten Hunden verpaart werden.

3.4. ANTAGENE HS – Gesundheitsprojekt (01.06.2019 – 31.12.2021)
Förderungen: € 30,- bis längstens 31.12.2020
Förderung Veteranen: 100% bis längstens 31.12.2020
Als Veteranen gelten alle Hunde ab 8 Jahren, welche in der Zucht des VSSÖ stehen/standen.

Alle Hunde im VSSÖ ab 8 Jahren, welche in der Zucht stehen/standen, können bis 31.12.2020 mit 100% Förderung getestet werden.

Bis 31.12.2021 müssen alle in Österreich in die Zucht kommenden/stehenden Hunde, vor der nächsten Belegung/Deckung getestet werden/sein.

Bis 31.12.2019 (Übergangszeit) Bei nicht getesteten Elterntieren müssen binnen 1 Monat nach Wurfabnahme die Hündin/der Rüde die im VSSÖ in der Zucht stehen im Zuge des Programms getestet werden.

Die Testergebnisse müssen an Frau Mag. Birgit Ponweiser unverzüglich (binnen 14 Tagen ab Zugang) übermittelt werden.

Die Freigabe im HSIMS Tool ist verpflichtend für alle getesteten Hunde, andernfalls können die Förderungen seitens VSSÖ nicht rückerstattet werden.

Die Simulation der Verpaarung falls die Elterntiere beide getestet sind, ist bei der Paarungsanfrage an den ZW mit zu übermitteln.

Ausländische Deckrüden dürfen auch ohne HS Test zur Verpaarung genommen werden.

Die Werbung mit den Testergebnissen auf diversen Plattformen wird vom VSSÖ nicht gefördert da lt. AGB Antagene die Werbung (ausweisen der Testergebnisse bei den jeweiligen Hunden/Welpen, bei Wurfplanungen, Inseraten etc.) mit den Ergebnissen untersagt ist. Nach dem 31.12.2021 wird der VSSÖ eine komplette Auswertung der gesammelten Testergebnisse im Zuge der JHV vorlegen und gegebenenfalls das Program weiter evaluieren.

3.5. Abweichungen bei Zeichnung, Rute, Gebiss, Zähne:

Abweichungen sind in Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- in allen Fällen ist ein schriftlicher Antrag an die Zuchtkommission über die Zuchtleitung zu stellen. Ein Antrag ist nur möglich, wenn für die Eltern- oder Großelterntiere noch kein Antrag gestellt wurde.

- in allen Fällen muss der geforderte gesundheitliche Status (HD-A oder HD-B, ED-0) beim betroffenen Hund gegeben sein.

4. Zucht Voraussetzungen beim Entlebucher Sennenhund (ENTS):

4.1. HD-Befund

mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform oder HD-C = HD-Leicht

Bei ENTS darf bei einer Verpaarung nur bei einem Elterntier ein HD-C Befund (= HD-Leicht) vorliegen.

4.2. Befund auf ektopische Ureteren

mit dem Ergebnis: EU-A/A, EU-A/B, EU-B/B und EU-A/C

Bei Hunden mit dem Ergebnis EU-A/C muss aus dem Befund hervorgehen, dass der Harn stauungsfrei abfließen kann.

Hunde mit Befundergebnissen EU-A/C dürfen nur mit EU-A/A befundeten Hunden verpaart werden

4.3. PRA-Gentest

mit dem Ergebnis PRCD-A oder PRCD-B bzw. bei reinerbigen freien Elterntieren PRA frei (E)

Mögliche Verpaarungen von ENTS sind abhängig vom Ergebnis des PRA-Gentests.

Erlaubt sind die Varianten: A + A und A + B.

Verpaarungen von Elterntieren mit Genotyp B + B sind verboten.

4.4. Negativer Augenbefund von einem für diese Untersuchung zugelassenen Tierarzt aus dem Arbeitskreis der Veterinärophtalmologen Österreichs auf alle erblichen und vermutlich erblichen Augenerkrankungen. Eine Gonioskopie ist einmalig vor der Körung verpflichtend.

Mit „Kammerwinkelanomalie (ICAA) hochgradig“ (= affected severe) befundete Entlebucher Sennenhunde, werden nicht angekört bzw. scheiden aus der Zucht

Dieser Befund darf zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als drei Monate, bei Wiederholen der Körung nicht älter als 12 Monate sein.

Bei ENTS gilt der Augenbefund 2 Jahre. Wenn mit vollendetem 7. Lebensjahr ein negativ befundeter Augenbefund vorliegt, ist keine weitere Augenuntersuchung für den Zuchteinsatz notwendig.

5. Zucht Voraussetzungen beim Großen Schweizer Sennenhund (GSS):

5.1. HD-Befund

mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform

5.2. ED-Befund

mit dem Ergebnis: 0/0 bis 1/1

Beim GSS darf nur bei einem Elterntier ein ED-I Befund vorliegen.

5.3. OCD-Befund der Schulter

mit dem Ergebnis: OCD-Frei

5.4. Bei GSS ist ein negativer Augenbefund von einem für diese Untersuchung zugelassenen Tierarzt aus dem Arbeitskreis der Veterinärophtalmologen Österreichs auf alle erblichen und vermutlich erblichen Augenerkrankungen inklusive einer Gonioskopie vor dem Körantritt verpflichtend zu erbringen, welcher zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 6 Monate sein darf. Eine weitere Untersuchung ist vom Besitzer zur weiteren Zuchtverwendung nach dem 4. Geburtstag zu erbringen.

5.5. Epilepsie:

Zum Zeitpunkt der Verpaarung darf der über die Dogbase-Paarungsplanung errechnete Wert der

Auftrittswahrscheinlichkeit epileptischer Welpen maximal 3 % betragen.

- 5.6.** Alle Sennenhunde ab dem Geburtsmonat 05/2015 die aus dem Zwinger „from Swiss Star“ kommen, sowie deren Nachkommen, können bis auf weiteres nicht mehr im VSSÖ zur Zucht zugelassen und oder verwendet werden.

6. Zuchtausschlussgründe:

- 6.1.** Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen (siehe "ausschließende Fehler" im jeweiligen Rassestandard)
- 6.2.** Hunde mit angeborenen Missbildungen (wie Monorchiden und Kryptorchiden)
- 6.3.** Hunde mit nicht entsprechenden Befunden (gemäß Punkte 2. bis 5. der BZZ)
- 6.4.** Hunde mit Epilepsie
- 6.5.** Eltern, Geschwister und Nachkommen von Hunden mit vererbaren schweren Krankheiten oder Erbfehlern können nach entsprechendem Beschluss der Zuchtkommission aus der Zucht genommen werden.
- 6.6.** Bei Hündinnen muss nach dem 2. Kaiserschnitt die Zuchtkommission eine Entscheidung über den weiteren Zuchteinsatz treffen.

7. Gültigkeit und Inkrafttreten:

Die Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des VSSÖ (BZZ) für Appenzeller-, Berner-, Entlebucher- und Große Schweizer Sennenhunde wurden aus der bestehenden Zucht- und Körordnung für die Zucht von Schweizer Sennenhunden in Österreich vom 01.04.2012 mit Genehmigung des Vorstandes am 06.09.2013 herausgelöst.

Die Inhalte der BZZ wurden am 21.07.2013 von den Mitgliedern der Zuchtkommission erarbeitet und genehmigt. Sie treten mit **01.10.2013** in Kraft. Sie ersetzen jene aus der Zucht- und Körordnung für die Zucht von Schweizer Sennenhunden in Österreich Ausgabe 2012 vom 01.04.2012.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 25.01.2014 die Erweiterung des Punktes 3. Zuchtvoraussetzungen beim Berner Sennenhund (BS) um die Unterpunkte 3.3. und 3.4. beschlossen. Diese treten mit **01.04.2014** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 11.10.2014 die Änderung der Punkte 1.2. und 3.1. und die Neufassung des Punktes 3.4. beschlossen. Diese treten mit **01.01.2015** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 03.12.2016 die Änderung der Punkte 3.3. und die Neufassung des Punktes 5.5. beschlossen. Diese treten mit **01.02.2017** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben im Rahmen eines Umlaufbeschlusses am 18.12.2017 die Einfügung des Punktes 5.5. beschlossen, da diese Regelung schon seit Jahren, zumindest seit dem Jahr 2016, praktiziert wurde. Dadurch wird der bisherige Punkt 5.5. zu Punkt 5.6. Die Erweiterung tritt mit **01.01.2018** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 25.08.2018 die Änderungen der Punkte 3.3., die Neufassung des Punkte 3.4., 3.5. (ehem. 3.4.), 4.2., 4.4. und 5.4. beschlossen. Diese treten mit **01.09.2018** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in den Sitzungen vom 22.03.2019 sowie 20.04.2019 die Änderungen der Punkte 2.1, 3.1, 3.4 und 5.6 beschlossen. Diese treten mit **01.06.2019** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in den Sitzungen vom 21.06.2019 sowie 17.08.2019 die Änderungen der Punkte 1.3, 3.4, 4.3 und 5.4 beschlossen. Diese treten mit **01.09.2019** in Kraft.